

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**

GZ 23 0120/11-II/3/86 (25)

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10
Telefon: 5333 51 433
Durchwahl 2542

Sachbearbeiter: MR Dr. Wohlmann

Betreff: Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1986;
Begutachtung

An
den Herrn Präsidenten des Nationalrates

57-GE/986
02. SEP. 1986
3. Sep. 1986 Reinberger

Dr. Wamerbauer

Wien I

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986.

28. August 1986
Der Bundesminister:
Gertrude Fröhlich-Sandner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reithor

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10
Telefon ~~5233~~ 51 433
Durchwahl 2542

GZ 23 0120/11-II/3/86

Sachbearbeiter: MR Dr. WohlmannBetreff: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986;

Begutachtung

zu GZ 06 0102/6-IV/6/86

An das

Bundesministerium für Finanzen

in W i e n

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz nimmt zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 wie folgt Stellung:

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahre 1977 eine bedeutende Maßnahme auf dem Gebiet der Familienförderung dadurch gesetzt, daß die steuerlichen Kinderabsetzbeträge in direkte Geldleistungen umgewandelt wurden. Die Gründe, die für diese Maßnahme ausschlaggebend waren und die in der entsprechenden Regierungsvorlage (636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) ausführlich dargelegt sind, gelten auch derzeit noch uneingeschränkt. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hält daher auch an der Ansicht fest, daß eine zielführende und wirksame Familienförderung grundsätzlich nur durch direkte Beihilfen (Transferleistungen) erreicht werden kann.

So konnte mit der am 1. Jänner 1978 in Kraft getretenen Neuordnung des Familienlastenausgleichs für alle Familien, die die steuerlichen Kinderabsetzbeträge nicht oder nicht voll ausnutzen konnten (rd. 300.000), erreicht werden, daß sie dieselbe Familienförderung erhalten wie Personen, die die Kinderabsetzbeträge voll in Anspruch genommen haben. Diese Besserstellung einkommensschwacher oder (und) kinderreicher Familien erfolgte,

b.w.

ohne daß dadurch die bisher durch die Kinderabsetzbeträge begünstigten Personen auch nur den geringsten finanziellen Nachteil in Kauf nehmen mußten.

Die Gründe, die dagegen sprechen, allgemeine Familienförderung durch steuerliche Maßnahmen zu betreiben, gelten aber auch dann, wenn diese Maßnahmen nur auf einen bestimmten Personenkreis (Alleinverdiener, Alleinerhalter) beschränkt bleiben sollen. So gilt insbesondere auch für diesen Personenkreis, daß sich steuerliche Maßnahmen nur bei einem entsprechenden Einkommen auswirken und daß bei einem geringeren Einkommen oder (und) bei einer größeren Kinderanzahl diese Begünstigungen nicht oder nicht voll zum Tragen kommen. Auch fehlt die Möglichkeit, die Begünstigung allenfalls der Person direkt zuzuführen, die für die Kinder unmittelbar sorgt (wie dies z. B. bei der Familienbeihilfe der Fall ist).

Die Gewährung von Steigerungsbeträgen für Kinder beim Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag wirft überdies noch spezifische Probleme auf, die die Regelung auch vom Standpunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrechtes bedenklich erscheinen lassen.

Während einerseits Alleinverdiener mit sehr hohem Einkommen (ohne Rücksicht auf die Art der Einkünfte) die Steigerungsbeträge beanspruchen können, stehen diese einer Familie, in der beide Ehegatten mit einem sehr geringen Einkommen erwerbstätig sind (aus Existenzgründen auch sein müssen) nicht zu. Angesichts des Umstandes, daß die Steigerungsbeträge wohl wegen der bestehenden Unterhaltspflicht für Kinder gegeben werden, führt diese Regelung zu unsachlichen Ergebnissen.

Obwohl die sachliche Rechtfertigung für die für Kinder gewährten Absetzbeträge wohl in einer bestehenden Unterhaltspflicht für Kinder zu suchen ist, nimmt die gesetzliche Regelung darauf keine Rücksicht. So ist es denkbar, daß einem Alleinverdiener, dem überhaupt keine Unterhaltspflicht trifft und der auch keinen Unterhalt leistet (z. B. Stiefvater, wenn Unterhalt der Kinder durch den leiblichen Vater voll gedeckt wird), der Absetzbetrag gewährt wird, während bei Lebensgefährten, in denen ausschließlich der Mann erwerbstätig ist und den Unterhalt für seine Kinder

- 2 -

aus der Lebensgemeinschaft bestreitet, kein Absetzbetrag zusteht.

Weiters sind Fälle einer geschiedenen Mutter denkbar, der der Alleinerhalterabsetzbetrag deswegen nicht zusteht, weil sie für sich selbst Unterhaltszahlungen erhält, die die maßgebende Grenze (10.000 S jährlich) übersteigen. Damit erhält sie auch dann keinen Kinderabsetzbetrag, wenn sie für den Unterhalt der - nicht vom alimentierenden geschiedenen Gatten stammenden - Kinder voll aufkommen muß. Dagegen erhält ein Alleinerhalter den Kinderabsetzbetrag auch dann, wenn der Unterhalt der Kinder durch entsprechende Alimentationsleistungen voll gedeckt ist.

Besonders nachteilig erscheint es, daß die Absetzbeträge für Kinder bei geringfügiger Überschreitung der für den Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag maßgebenden Betragsgrenzen zur Gänze wegfallen. Das kann besonders bei einer größeren Kinderanzahl dazu führen, daß das Nettoeinkommen der Familie geringer wird, obwohl das Bruttoeinkommen steigt. Damit wird eine an sich schon bestehende Härte noch verschärft.

Aus den aufgezeigten Überlegungen erachtet es das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz als einzig sinnvoll und notwendig, künftige Maßnahmen zur Familienförderung derart zu gestalten, daß sie sachgerecht und sozial ausgerichtet sind. Insbesondere wäre es - in Übereinstimmung mit der auch vom Familienpolitischen Beirat vertretenen Auffassung - wünschenswert, einen Weg zu finden, um für einkommensschwache Familien eine entsprechende Zusatzleistung zur Familienbeihilfe zu schaffen. Die Fiktion, daß dies bei Alleinverdienern und Alleinerhaltern zutrifft, läßt sich jedoch nicht uneingeschränkt vertreten, sodaß - auf Dauer gesehen - nach einer geeigneteren Lösung gesucht werden müßte. Die Regelung im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 darf daher in keiner Weise als Präjudiz für künftige Lösungen betrachtet werden.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hält es insbesondere in Weiterverfolgung des bei Neugestaltung des Familienlastenausgleiches beschrittenen Weges für notwendig, aus dem Steueraufkommen den Überweisungsbetrag an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erhöhen, um dem Familienlastenausgleich die finanziellen Möglichkeiten zum

b.w.

weiteren Ausbau der familienpolitischen Förderungsmaßnahmen zu geben.

Im übrigen regt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz an, die für den Alleinverdienerabsetzbetrag bestehende Grenze für "unschädliche Einkünfte" des Ehegatten eines Alleinverdieners von 10.000 S jährlich auf 20.000 S jährlich zu erhöhen. Analog dazu sollte der Grenzbetrag für den Alleinerhalterabsetzbetrag ebenfalls von 10.000 S auf 20.000 S erhöht werden.

Von dieser Stellungnahme wurden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. August 1986

Der Bundesminister:
Gertrude Fröhlich-Sandner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Perin